

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Denkmalschutz oder Kulturerbe-Verlust: Was plant die Landesregierung mit der Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 21.08.2026

Am 7. Juli 2026 gab das Kabinett der Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zur Verbandsbeteiligung frei.¹ Nach dem Entwurf sollen die Kompetenzen der unteren Denkmalschutzbehörden ausgeweitet werden.² Das Landesamt für Denkmalpflege (NLD) soll nur noch bei Bedarf Dienstleistungsfunktionen für die unteren Denkmalschutzbehörden wahrnehmen.³ Zudem soll das Kriterium der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ von Erhaltungsmaßnahmen von den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden verstärkt geltend gemacht werden können; die Regierung schreibt dazu selbst in der Begründung zur Änderung des § 7 Abs. 4 NDSchG: „Dadurch wird es im Einzelfall zu Denkmalverlusten kommen.“ Das Magazin *Rundblick* kommentierte, die Landesregierung wolle den Denkmalschutz stützen.⁴

Zuvor hatte bereits die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) in einer Stellungnahme vor einer systematischen Schwächung des Denkmalschutzes in Deutschland, auch in Niedersachsen, gewarnt: „Im Rahmen von Denkmalschutzgesetz-Novellen, Bauordnungsreformen oder strukturellen Neugliederungen sollen fachliche Standards abgesenkt, politische Einflussmöglichkeiten ausgeweitet und schädliche Eingriffe in historische Bauten erleichtert werden.“⁵ Parallel befragte die DSD im Mai und Juni 2026 untere Denkmalschutzbehörden in Niedersachsen zu ihrer Abstimmung mit dem NLD. Dabei zeigte sich, dass die unteren Denkmalbehörden jetzt schon arbeitsbelastet sind. Sie gaben mehrheitlich an, die fachliche Unterstützung des NDL zu benötigen und mit diesem zusammenzuarbeiten, ohne dass Zeitverzögerungen einträten. Bei Entfall dieser Abstimmung sei eine deutliche Abnahme der denkmalpflegerischen Qualität zu befürchten, so das Ergebnis der Befragung.⁶

Seit der Vorlage der Denkmalschutzgesetznovelle wird diese einhellig von der Fachöffentlichkeit abgelehnt, dies gilt insbesondere für die neugefassten §§ 7 (Unzumutbarkeitsgrenze), 10 (Verzicht auf Sachverständige), 13 (Verzeichnis der Kulturdenkmäler), 19 und 20 (Verlagerung der Fachzuständigkeit) und 26 (Akteneinsicht des NDL). Kritik üben neben der Deutschen Stiftung Denkmalschutz auch die Archäologische Kommission für Niedersachsen: „Der vollkommen praxisferne Entwurf zerschlägt das gut funktionierende System der niedersächsischen Bodendenkmalpflege und katapultiert unser Bundesland in die Zeit vor der Einführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes 1979 zurück.“⁷ Das Bündnis Archäologie Niedersachsen weist darauf hin, dass es nach Maßgabe der neuen Novelle „zahlreiche Ausgrabungen und Entdeckungen von Bodendenkmalen nie gegeben“ hätte.⁸

¹ im Niedersächsischen Landtagsdokumentationssystem (NILAS) unter: Sonstige Vorlage 19/26071302 vom 13.07.2026

² So u.a. im neuen § 26 Absatz 1 NDSchG der Novellierung § 20 Absatz 2 Satz 1 NDSchG

³ <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/reform-des-denkmalschutzgesetzes-weniger-burokratie-mehr-verantwortung-vor-ort-252299.html>

⁴ <https://rundblick-niedersachsen.de/landesregierung-stuetzt-den-denkmalschutz>

⁵ <https://www.denkmalschutz.de/pressemitteilung/wie-denkmalschutz-in-deutschland-ausgehebelt-wird.html>

⁶ https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/2024/PDF/Presse/Umfrageergebnisse_UDB_Niedersachsen.pdf

⁷ <https://www.auepost.de/politik-wirtschaft/lokalpolitik/archaeologische-kommission-warnt-vor-geplanter-aenderung-des-denkmalschutz-gesetzes-108097/>

⁸ <https://archaeologie-niedersachsen.de/>

Der Kritik angeschlossen haben sich auch der Verband der Restauratoren⁹, der Verband der Landesarchäologien¹⁰, die Architektenkammer Niedersachsen¹¹ und die Mommsen-Gesellschaft¹². Weiterhin befürchtet wird, dass es zu einer Entkopplung von Landesarchäologien und archäologischen Landesmuseen kommen könnte.¹³

Ein Bündnis von niedersächsischen Kommunalarchäologen, der Archäologischen Kommission für Niedersachsen und archäologischen Fachfirmen hat eine Online-Petition gegen die geplante Änderung des Denkmalschutzgesetzes gestartet: „Durch eine Änderung von § 13 NDSchG wären künftig nur noch etwa 15 % der archäologischen Kulturdenkmale in Niedersachsen wirksam geschützt. Für alle anderen Flächen, einschließlich der mehr als 130 000 bereits bekannten Fundstellen, würde das bedeuten: Selbst, wenn offensichtlich mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen ist - etwa in mittelalterlichen Innenstädten oder auf Plätzen mit zigtausenden Oberflächenfunden - könnten Erdarbeiten zukünftig ohne Genehmigung und damit ohne Voruntersuchung oder archäologische Begleitung durchgeführt werden.“¹⁴ Dies wäre ein unwiederbringlicher Verlust von Kulturerbe und Knowhow.¹⁵

1. Wie bewertet die Landesregierung die Warnungen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, dass der Denkmalschutz in den Ländern zunehmend „ausgehebelt“ wird, insbesondere mit Blick auf die Situation in Niedersachsen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse der „Online-Befragung der niedersächsischen unteren Denkmalschutzbehörden durch die DSD anlässlich der geplanten Novellierung des NDSchG“ vom Juni 2026, wonach die unteren Denkmalschutzbehörden sich auf das NLD angewiesen sehen?
3. Könnte die geplante Novellierung des NDSchG in bestimmten Fällen zu einem Verlust von Bodenfunden und Bodendenkmalen führen, etwa wenn die Auffindung nicht erfolgt bzw. die Bergung oder der Erhalt vor Ort nicht als „Maßnahme von besonderer Bedeutung“ eingestuft wird?
4. Hat die Landesregierung in der Änderung des § 12 berücksichtigt, dass es ohne Beteiligung von Sachverständigen zur Zerstörung archäologischer Fundstellen kommen könnte?
5. Kann die Landesregierung die Befürchtung nachvollziehen, dass die geplante Änderung von § 13 zum Verlust von Bodendenkmalen führt und einen erheblichen Verlust von Fachkompetenz bei den Dienstleistern für Verursachergrabungen bewirkt (Fachfirmen, Restaurierungsbetriebe, Labore, Vermessungsbetriebe)?
6. Kann die Landesregierung die Kritik nachvollziehen, dass die geplante Änderung von §§ 19, 20 zu einer Entwertung und zu einem Expertise-Verlust beim Landesamt für Denkmalschutz führt?
7. Wie hat sich die personelle und finanzielle Ausstattung des NLD sowie der unteren Denkmalschutzbehörden seit 2021 entwickelt, um den gestiegenen Beratungs- und Prüfaufwand im Spannungsfeld von Denkmalschutz und Bauprojekten zu bewältigen?

⁹ <https://www.restauratoren.de/niedersachsen-novelle-des-denkmalschutzgesetzes-petition-laeuft-bereits/>

¹⁰ <https://www.landesarchaeologien.de/aktuelles/newsdetail/gegen-die-geplante-aenderung-des-niedersaechsischen-denkmalschutzgesetzes>

¹¹ <https://www.aknds.de/aktuelles/presseinformationen/detail/geplante-denkmalschutz-novellierung-geht-zu-weit>

¹² <https://mommsen-gesellschaft.de/petitionen-proteste/aenderungen-des-niedersaechsischen-denkmalschutzgesetzes/>

¹³ <https://www.dvarch.de/neuigkeiten/termine/detailansicht/stellungnahme-des-verbandes-der-landesarchaeologien-zur-prekaeren-lage-der-staatlichen-bodendenkmalpflege/>

¹⁴ „JAHRTAUSENDE RETTEN“ ZUM ERHALT DER ARCHÄOLOGIE IN NIEDERSACHSEN. - <https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-die-geplante-aenderung-des-niedersaechsischen-denkmalschutzgesetzes>

¹⁵ <https://www.kreiszeitung.de/lokales/diepholz/syke-ort44535/archaeologe-warnt-neues-gesetz-ueberlaesst-historische-fundstellen-den-baggern-94444090.html>

8. Wie viele Baudenkmale in Niedersachsen sind nach Kenntnis der Landesregierung aktuell durch „Abbruch durch Vernachlässigung“ gefährdet, und welche Maßnahmen ergreift das Land gegebenenfalls selbst, wenn „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ als Argument für den Verfall angeführt wird?
9. Würde das Land das Kriterium der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ der Unterhaltung auch für Landesliegenschaften und Objekte in der Landeszuständigkeit geltend machen wollen?
10. Welche Rechtsauffassung hat die Landesregierung zum gegenseitigen Auskunftsrecht der Denkmalschutzbehörden, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des geänderten § 26 NDSchG bei Akteneinsichtnahmen und Genehmigungen? Wie soll nach Zielrichtung der Novelle die Praxis des Informationsaustausches zukünftig gehandhabt werden?
11. Welche Verbände, Fachbehörden, Kammern, Kirchenstellen oder sonstige Interessengruppen und Organisationen werden von der Landesregierung im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Novellierung des NDSchG einbezogen?
12. Welche Kritikpunkte an der Novelle zeichnen sich in der Verbandsbeteiligung bereits jetzt ab?
13. Welche Folgen hätte Artikel 3 des geplanten „Gesetzes zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zur Sicherung von Belangen der Landesverteidigung“ (Änderungen im NDSchG) für den Erhalt von Bodendenkmalen, schützenswerten Gebäuden oder historischer Infrastruktur? Von welchen Fällen und Folgen, etwa im Bereich von Truppenübungsplätzen, Kasernenanlagen oder der Verkehrsinfrastruktur wäre nach Einschätzung des Fachministeriums und der Fachöffentlichkeit auszugehen?
14. Teilt die Landesregierung die folgende Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes: „Wollten die kommunalen Spitzenverbänden das bisher beim Landesamt angesiedelte Fachwissen in ihren Verwaltungen etablieren, bedürfte es wenigstens des (vor allem finanziell beachtlichen Personal-)Aufwandes, den die Kommunen auch für die Einrichtung einer eigenen archäologischen Denkmalpflege in Kauf nehmen mussten bzw. müssten.“¹⁶?
15. Mit welcher Kostenbelastung in den Verwaltungen der Kommunen wäre zu rechnen, wenn diese eine stärkere personelle Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden vorhalten müssten? Wie kommt die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf zu der Einschätzung, „für die kommunalen Körperschaften sind im Ergebnis keine finanziellen Mehrkosten ersichtlich“?
16. Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahme der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, dass bei einer Verlagerung von Zuständigkeiten auf die unteren Denkmalschutzbehörden diese aufgrund von Arbeitsbelastung eine echte Begleitung von Baumaßnahmen gar nicht mehr leisten könnten?¹⁷
17. Welche Möglichkeiten eröffnet die geplante Novelle des NDSchG für die bauliche Rekonstruktion historischer Ortskerne oder Solitärbauten, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit verloren gingen?
18. Inwieweit können Bürgerbeteiligungsverfahren bei der Neueintragung von Denkmalen und Denkmalbereichen im Gesetz verankert werden?
19. Ist die Landesregierung, das Fachministerium oder (nach Kenntnis der Landesregierung) der Landtag bereits über die Inhalte oder die Einbringung der Petition informiert worden oder hat sie die Initiatoren in der Verbandsbeteiligung berücksichtigt?
20. Welche Schwächen im aktuellen Denkmalschutzgesetz müssten nach Meinung der Landesarchäologie und des Landesdenkmalschutzes im Zuge einer Novellierung gelöst werden - beispielsweise Erfassungslücken, Rechtskollision/Rechtsunsicherheit für Eigentümer und Bauherren, Vollzugsschwäche, fehlende Fachpersonalausstattung oder Gegenfinanzierung?

¹⁶ https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2025/10/PM_Auricher-Erklaerung.pdf

¹⁷ https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/2024/PDF/Presse/20260629_Kernpunkte_der_Novellierungen.pdf

21. Welche Initiativen haben die Landesregierung oder die Landesbehörden auch in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden, Kammern und Hochschulen gegebenenfalls unternommen, um die Attraktivität der Denkmalschutzberufe zu steigern und die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen zu steigern?